



NATURA 2000 in Hessen

# Maßnahmenplan

## für das FFH-Gebiet 5316-306 „Struthwiesen bei Großaltenstädten“

Gültig ab 2011

Wetzlar, den 22.12.2010

FFH-Gebiet „Struthwiesen bei Großaltenstädten“	
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Hohenahr
Gemarkung:	Großaltenstädten
Größe:	rd. 168 ha
NATURA 2000-Nummer:	5316-306
Gutachter:	GÖLF
Datum der Erstellung des Gutachtens:	Nov. 2003/Sept.2010
Erstellung des Maßnahmenplans:	2010



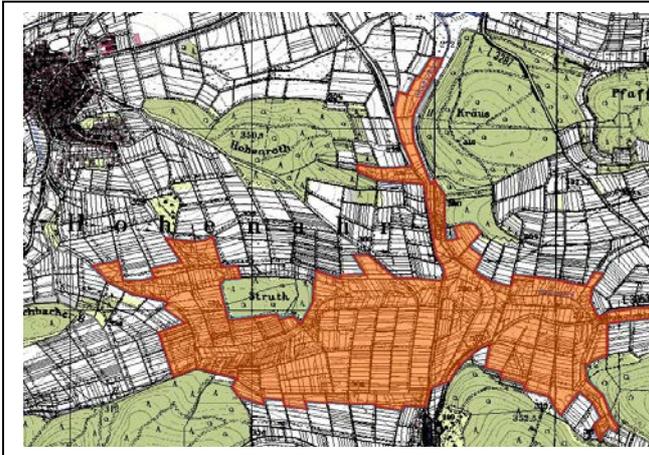
Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:  
Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Abteilung für den ländlichen Raum  
Georg-Friedrich-Händel-Straße 5, 35578 Wetzlar

## INHALT

<b>1. EINFÜHRUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2. GEBIETSBESCHREIBUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1. Kurzcharakteristik .....	4
2.2. Politische und administrative Zuständigkeiten.....	4
2.3. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen.....	5
<b>3. LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE .....</b>	<b>5</b>
3.1. Leitbild .....	5
3.2. Erhaltungsziele .....	5
3.3. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen .....	7
3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II- Arten der FFH-Richtlinie.....	7
<b>4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN .....</b>	<b>8</b>
4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT .....	8
4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang-Arten .....	9
<b>5. MAßNAHMENBESCHREIBUNG .....</b>	<b>10</b>
5.1. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen .....	10
5.2. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen .....	13
<b>6. REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL.....</b>	<b>14</b>
<b>7. LITERATUR.....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG.....</b>	<b>I</b>

# 1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH-RL



Das FFH-Gebiet **„Struthwiesen bei Großaltenstädten“** umfasst das als Wiesen und Weiden genutzte Grünland und als Acker genutzte Offenland nördlich von Großaltenstädten mit einer Größe von 167,9 ha.

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Bereiches als FFH<sup>1)</sup>-Gebiet an die Europäische Union.

Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

- gut erhaltene magere, artenreiche Wiesen
- Habitat für *Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*

Das Gebiet wird durch Rechtsverordnung vom 16.01.2008 rechtsförmlich gesichert. Die NATURA 2000-Verordnung (HMULV 2008) enthält die Gebietsabgrenzung und die Erhaltungsziele (EHZ) für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand (EZ) der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt wird. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung durch die Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR (GÖLF) von Nov. 2003. Die Grunddatenerfassung wurde im Sept. 2010 teilweise überarbeitet.

Von den oben angesprochenen Lebensraumtypen und Arten werden in der Grunddatenerfassung genannt:

- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (EU-Code 6230<sup>2)</sup>) von rd. 1 ha)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410) von rd. 9 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (EU-Code 6430) von rd. 5 ha
- Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510) von rd. 84 ha
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

<sup>1)</sup> Fauna-Flora-Habitat,

<sup>2)</sup> prioritärer Lebensraum

## 2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

### 2.1. Kurzcharakteristik

- Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 167,9 ha und liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Gladenbacher Bergland“ und der Untereinheit „Niederweidbacher Becken“ (Nr. 320.13 n. Klausling 1974).
- Das Gebiet umfasst Höhen zwischen 270 m und 300 m ü. NN.
- Geologisch überwiegen Tonschiefer und Lössablagerungen (Hess. Landesamt f. Bodenforschung, 1976)
- Die bodenbedingten Standortverhältnisse sind bei geringer Reliefenergie nur mäßig vielfältig, es überwiegen wechselfeuchte bis nasse Böden mit verstreuten Hangwasseraustritten.
- Das Klima ist geprägt durch eine mittlere Lufttemperatur von 7,5°C und einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von ca. 750 mm (Deutscher Wetterdienst 1981).

Insgesamt gliedert sich das Schutzgebiet wie folgt (Standarddatenbogen durch Grunddatenerfassung (GDE) korrigiert):

- 68 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- 11 % Grünland feuchter und wechselfeuchter Standorte
- 1 % Kleingehölze
- 1 % Gewässer
- 5 % Röhrichte Hochstauden und Ruderalfluren
- 6 % sonstiges (z.B. Wege)
- <1 % Forstliche Nadelholzmonokulturen

Die vorhandenen Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und artspezifischen Habitate von Anhang II-Arten sind im Gutachten zur Grunddatenerhebung dargestellt und werden hier nicht wiederholt.

### 2.2. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in der Gemarkung Großaltenstädten der Gemeinde Hohenahr innerhalb des Lahn-Dill-Kreises.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (3) HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.

### 2.3. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Das nahe an der Ortslage von Großaltenstädten gelegene Gebiet wird seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutzt. Während die feuchten Böden in den Talauen traditionell als zweischürige Heuwiesen genutzt wurden, waren die höher gelegenen trockeneren Standorte teilweise bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts unter Ackernutzung. In den zurückliegenden Jahrzehnten ist die Ackerwirtschaft sukzessive zurückgegangen. Die Ackerflächen sind ohne Einsaat zunächst der Heuwirtschaft zugeführt worden, gleichzeitig sind etliche feuchte, mit Schleppern nicht zu bearbeitende Wiesen brach gefallen. Seit etwa 1990 werden die Grünlandflächen zunehmend mit Rindern und auch Pferden beweidet.

## 3. Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

### 3.1. Leitbild

Leitbild für das Natura-2000-Gebiet ist ein durch extensive Nutzung geprägter Komplex artenreicher magerer Heuwiesen mit differenzierten, den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden bodenbedingten Standortverhältnissen.

Das Gelände soll die unter traditioneller Nutzung entstandene Vegetation und Artenvielfalt eines Wiesengebietes im kleinbäuerlich geprägten Lahn-Dill-Bergland repräsentieren und Bestandteil des kohärenten Netzes von Natura-2000-Schutzgebieten sein.

### 3.2. Erhaltungsziele

Für die Erhaltung des Gebietes und somit der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind gem. Natura 2000-Verordnung vom 16. Jan. 2008 maßgebend:

<b>6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</b>
---

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts</li><li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li></ul> |
|---|

<b>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)</b>
--

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts</li><li>• Erhaltung des Wasserhaushalts</li><li>• Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li></ul> |
|---|

<b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</b>
--

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts</li><li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</li></ul> |
|--|

Für die Erhaltung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind maßgebend:

<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</b>
--

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i></li><li>• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt.</li><li>• Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen</li></ul> |
|---|

Das Gutachten zur GDE Nov. 2003 differenziert o. a. Erhaltungsziele (EHZ) zum FFH-Gebiet weiter. Demnach sind für die Erhaltung des Gebietes und somit der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie maßgebend

- für den Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiesen) als auch für den Lebensraumtyp 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe):
  - Erhaltung von Standort und Vegetation durch Heuwiesennutzung bzw. entsprechende Pflege ohne Düngung;
  - Sicherung der spezifischen Vegetationsstruktur und Habitatelemente insbesondere für Insektenarten;
  - Sicherung der Vorkommen gefährdeter und anderer bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten;
  - Verbesserung der Biotopqualität und des Zustandes der Vegetation bei Vorkommen, die nicht optimal ausgebildet sind;
- für den Lebensraumtyp 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen):
  - Erhaltung von Standort und Vegetation durch regelmäßige Heuwiesennutzung bzw. entsprechende Pflege ohne Düngung;
  - Verbesserung des Erhaltungszustandes des Vorkommens durch entsprechende Pflege/Bewirtschaftung;
- für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling<sup>1)</sup>):
  - Erhaltung frischer bis wechselfeuchter Wiesen sowie der angrenzenden Säume mit üppigen Vorkommen von Großem Wiesenknopf durch eine extensive Nutzung (Mähgut ist von der Fläche zu entfernen);
  - Anpassung der Termine der Grünlandnutzung zur Schonung der besonders relevanten Vermehrungshabitate und Vernetzungsstrukturen während der Reproduktionsphase der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge;
  - Zum Schutz der Nester der Wirtsameisen sollte Bodenverdichtung durch Walzen oder Abschleppen der Flächen unterbleiben;

<sup>1)</sup> Das Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) ist lt. GDE offenbar erloschen

### 3.3. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

EU Co-de	Name des LRT	Erhaltungszustand <sup>1)</sup> ist (2003)	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll langfristig
6230	Borstgrasrasen	C	C	C	B
6410	Pfeifengraswiesen	B	B	B	B
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	A	A	A	A

<sup>1)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz 2010):

- Größe des Verbreitungsgebietes (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktionen (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach Schnittler, P. (2006) bewertet und in die Wertstufen A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

### 3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitate der FFH-Anhang II-Arten wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

EU Code	Art	Erhaltungszustand <sup>2)</sup> ist (2003)	Erhaltungszustand Soll 2013-2019	Erhaltungszustand Soll langfristig
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	B	B	B

<sup>2)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen von Großem Wiesenknopf, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

#### Erläuterung:

Als Anhang II-Art wurden 734 Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) in vier Untersuchungsperioden nachgewiesen, so dass von einer intakten Metapopulation auszugehen ist. Als Habitate dienen die FFH-Lebensraumtypen magere Flachland-Mähwiesen (EU: 6510). In noch stärkerem Maße sind die Falter aber auf die ausgedehnten Feuchtwiesen im Gebiet angewiesen.

Der im Standarddatenbogen genannte Helle Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) konnte im Gebiet nicht mehr festgestellt werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Population inzwischen erloschen ist.

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes zu berücksichtigen.

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden in Text und Karte 7 des Gutachtens zur Grunddatenerhebung erläutert. Sie werden hier nur tabellarisch wiederholt.

### 4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

Die Offenlandlebensraumtypen können durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden:

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen <sup>*)</sup>	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes <sup>*)</sup>
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ungenügende Pflege, Verfilzung</li> <li>➤ mangelnder Nährstoffentzug, Eutrophierung</li> </ul>	➤
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Nutzung, Streuauflage</li> <li>➤ Tritt, Beweidung</li> <li>➤ Verbrachung</li> <li>➤ Verfilzung</li> <li>➤ Eindringen von Acker-Kratzdistel</li> </ul>	➤ Schwarzwildschäden (Wildschweine)
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Nutzung, Verbrachung</li> <li>➤ Tritt, Beweidung</li> <li>➤ Verfilzung</li> <li>➤ Eutrophierung, Düngung</li> <li>➤ Ver-/Entsorgungsleitung</li> <li>➤ lebensraumuntypische Pflanzenarten (Acker-Kratzdistel, Ampfer, Brennessel)</li> </ul>	➤ Schwarzwildschäden

<sup>\*)</sup> Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

#### Anmerkung:

Das kleine Vorkommen an Borstgrasrasen ist durch ungenügende Pflege beeinträchtigt. Besonders ungünstig wirkt sich aus, dass das Mähgut nicht von der Fläche entfernt wird. Dadurch ist eine schleichende Eutrophierung des Standortes möglich.

Die Pfeifengraswiesen sind hochempfindlich gegen ungünstige Nutzungseinflüsse. Bereits geringfügige Eutrophierung der Böden führt zur Umwandlung der Vegetation, etliche typische Arten der Gesellschaft sind außerdem hoch empfindlich gegen Beweidung.

In weiten Bereichen des Gebiets ist eine Verschlechterung der Flächen für die Lebensraumtypen durch massive Schäden durch Schwarzwild zu beobachten. Im Rahmen der Umsetzung dieses Maßnahmenplanes ist der Jagdpächter hinsichtlich einer Regulierung der Wildtierbestände und der Vermeidung einer Florenverfälschung durch Nachsaaten zu sensibilisieren.

## 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang-Arten

Die Anhang II u. V-Arten der FFH-Richtlinie können durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden:

<b>EU Code</b>	<b>FFH Anhang-Art</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen*)</b>	<b>Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes</b>
1061	Dunkler Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ falscher Mahdzeitpunkt</li><li>➤ Nutzungsintensivierung</li><li>➤ Nutzung auf Vermehrungshabitaten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Modellflugbetrieb</li><li>➤ Schwarzwildschäden</li></ul>
	Edelkrebs ( <i>Astacus astacus</i> )	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Sedimenteintrag</li><li>➤ Nutzungsintensivierung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Fischteichanlage</li><li>➤ Sedimentfracht</li></ul>

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

Während der Bearbeitung des Maßnahmenplanes wurde das Vorkommen des Edelkrebses (Anhang V-Art der FFH-Richtlinie) im Krausebach bekannt, dessen Lebensraum durch Sedimenteintrag vermutlich durch das Ablassen der oberhalb des FFH-Gebietes gelegenen Fischteiche beeinträchtigt wird.

## 5. Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Erhaltungsmaßnahmen, die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungsjournal (PJ).

### Hinweis:

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich-Händel-Str. 5, 35578 Wetzlar erfolgen.**

### Anmerkung:

**Die Durchführung der geplanten Maßnahmen kann nur unter dem Vorbehalt zu Stande kommender Pflegeverträge als tatsächlich umsetzbar eingeschätzt werden. Hierbei kommen Vereinbarungen nur auf ganzen landwirtschaftlichen Schlägen zustande, die Darstellung der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen orientiert sich daher stark an den landwirtschaftlichen Schlägen. Bereits bestehende Verträge, die nicht den nachfolgenden Bewirtschaftungszielen entsprechen, können/sollen nach Vertragsablauf entsprechend angepasst werden**

### 5.1. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die optimale Pflege der Grünlandlebensraumtypen ist die Heuwiesennutzung ohne Düngung. Je nach Wüchsigkeit des Standortes und Witterungsverlauf ist die ein- oder zweischürige Nutzung angezeigt. Die jährlich erste Mahd sollte gegen Mitte Juni erfolgen. Ein zweiter Schnitt ist generell zulässig und auf den meisten Flächen erwünscht, er soll aber frühestens 2 Monate nach der Heumahd erfolgen.

Eine schonende extensive Nachbeweidung der extensiven Mähwiesen mit Rindern oder Schafen ist tolerabel, auf Pfeifengraswiesen sollte sie jedoch unterbleiben. Eine Beweidung mit Pferden sollte grundsätzlich vermieden werden.

Die beschriebene Nutzung beziehungsweise Pflege der FFH-relevanten Grünlandflächen ist im Wesentlichen auch zur Erhaltung und Förderung des Vorkommens der FFH-Anhang II-Art *Maculinea nausithous* geeignet.

Im Bereich der besonders relevanten Vermehrungshabitate und Vernetzungsstrukturen sollte jedoch eine Anpassung der Termine der Grünlandnutzung an die Reproduktionsphase der Art erfolgen. Hier sollte die jährlich erste Mahd im Allgemeinen zwischen Anfang und Mitte Juni und nur auf einzelnen Flächen ausnahmsweise in der zweiten Junihälfte durchgeführt werden. Eine gegebenenfalls notwendige zweite Nutzung sollte in der Regel nicht vor Mitte September und nur auf einzelnen Flächen ausnahmsweise ab Anfang September vorgenommen werden.

Wo diese terminlichen Einschränkungen mit der notwendigen Erhaltungspflege wertvoller LRT-Flächen kollidiert, können Säume von etwa 5 m Breite entlang von Bächen, Gräben oder Feldwegen entsprechen geschont werden, Die Säume sollten einmal jährlich gemäht werden.

Bei allen *Maculinea* relevanten Maßnahmen ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen. Zum Schutz der Nester der Wirtsameise sollte Bodenverdichtung durch Walzen oder Abschleppen der Flächen unterbleiben.

### **5.1.1. Beibehaltung der Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)**

Diesem Maßnahmentyp werden all diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zugeordnet, die weder als Lebensraumtypen noch als Habitatflächen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einzustufen sind. Besondere Nutzungsanforderungen, die über die ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis genutzt werden.

Die Flächen, die derzeit als Acker oder Ackerbrachen genutzt werden, sind auf den Karten als „**Ordnungsgemäße Landwirtschaft**“ mit dem **Maßnahmencode 16.01.** abgebildet und umfassen rd. 12,38 ha. Hier sieht der Maßnahmenplan keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

### **5.1.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands A oder B (EZ A, EZ B) von Lebensraumtypen und/oder der Habitatflächen von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2)**

Unter diesem Maßnahmentyp fallen sowohl alle Flächen im günstigen Erhaltungszustand A und Erhaltungszustand B mit oder ohne Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge mit rd. 72,61 ha.

Sie unterscheiden sich jedoch in der Form der vorgesehenen Nutzung. Aufgrund der örtlichen als auch betrieblichen Gegebenheiten lässt die überarbeitete GDE (2010) auf einzelnen Flächen eine flexiblere Umsetzung der aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu, um sowohl dem Schutz der LRT und der Anhang II-Arten gerecht zu werden als auch eine praktikable Umsetzung des Maßnahmenplanes zu ermöglichen.

Unter dem **Maßnahmencode 01.02.** wird auf rd. 5,73 ha im Rahmen der „**Naturverträglichen Grünlandnutzung**“ eine extensive Mahd oder Beweidung vorgeschlagen, auf Düngung und Pflanzenschutz sollte jedoch verzichtet werden. Erklären sich die betroffenen Landwirte dazu bereit, sollte auf diesen Flächen die erste Nutzung nicht vor dem 15.06. erfolgen und auf eine Beweidung mit Pferden verzichtet werden.

Mit dem **Maßnahmencode 01.02.01.02** sind in rd. 61,92 ha Grünland als „**Zweischürige Mahd**“ abgegrenzt, die vorwiegend dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ entsprechen aber auch einem Teil der „Pfeifengraswiesen“. Um deren günstigen Erhaltungszustand zu sichern, wird eine zweischürige Mahd vorgeschlagen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni, der zweite Schnitt erst 6 Wochen nach der ersten Nutzung erfolgen sollte. Wäre witterungs- und betriebsbedingt ein zweiter Schnitt nicht möglich, könnte auch als zweite Nutzung eine extensive Beweidung erfolgen (keine Pferde).

Mit dem **Maßnahmencode 01.02.01.06.** in der Karte „**Mahd mit besonderen Vorgaben**“ dargestellt ist rd. 4,96 ha Grünland, das einen unverzichtbaren Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge darstellt.

Hier gilt es als Kompromiss vom optimalen Schutz der Grünland-Lebensraumtypen mit einer ersten Mahd erst nach dem 15. Juni abzuweichen, um auch den Schutz und die Erhaltung der Schmetterlinge zu gewährleisten, die einen Früh-Spät-Mahd-Rhythmus zur Entwicklung benötigen. Die Vermehrungshabitate der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sollten

in der Regel bereits vor dem 15. Juni gemäht werden, Witterungsbedingt und auch zur Verbesserung des Nutzungsmosaiks könnte die erste Mahd auf Teilflächen in der ersten Junihälfte, auf anderen Teilflächen in der zweiten Junihälfte erfolgen. **Unbedingt zu vermeiden ist eine Mahd im Juli oder August.** Die zweite Mahd sollte jedoch nicht vor Anfang September erfolgen. Ob das Mähgut des Spätschnittes allerdings noch sinnvoll verwertet werden kann, ist fraglich. Sollte aufwuchsbedingt kein Spätschnitt möglich sein, kann eine Beweidung erfolgen (ab Anfang September), eine Beweidung mit Pferden sollte jedoch unterbleiben, ebenso jegliche Düngergabe.

**Eine entsprechende verbindliche Terminierung kann nur über vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten (HIAP) sichergestellt werden.**

### **5.1.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von Lebensraumtypen mit derzeit ungünstigem EZ C und/oder Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 3)**

Unter diesen Maßnahmentyp fallen die unter dem Maßnahmentyp 2 genannten Bereiche, die derzeit noch keinen optimalen Erhaltungszustand aufweisen, z. T. auch Bereiche die nicht als LRT eingestuft werden, aber zur sinnvollen Arrondierung der LRT beitragen und die durch oben genannte Nutzung verbessert werden können. Da die vorgesehenen Nutzungen von rd. 55,34 ha Grünland mit denen des Maßnahmentyps 2 identisch sind, sind die Bereiche in den Karten analog mit den gleichen Maßnahmcodes 01.02. (12,23 ha), 01.02.01.02 (rd. 32,73 ha) bzw. 01.02.01.06. (rd. 10,38 ha) gekennzeichnet.

### **5.1.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B zu einem hervorragenden EZ A auf LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 4)**

entfällt

### **5.1.5. Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen, sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)**

Flächen, die derzeit als Grünland genutzt werden und außerhalb von LRT oder Habitaten der Anhang-Arten liegen, sind auf den Karten als „**Naturverträgliche Grünlandnutzung**“ mit dem **Maßnahmcodes 01.02.** dargestellt und umfassen rd.7,73 ha. Hier sieht der Maßnahmenplan lediglich eine weitere extensive Nutzung als Mahd oder Beweidung vor, ohne Nutzungstermine vorzuschlagen, dabei aber den Mindestanforderungen des Naturschutzes möglichst unter Verzicht von Düngung und Pferdebeweidung zu genügen. Letzteres kann nur über die Landwirte im Rahmen eines entsprechenden Abschlusses eines HIAP-Vertrages mit entsprechendem finanziellem Ausgleich umgesetzt werden.

### 5.1.6 Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

Mit dem **Maßnahmengcode 12.01.** belegt sind rd. 8,91 ha brachliegender und potentiell von Verbuschung bedrohter Grünlandbereiche. Hier ist die Offenhaltung anzustreben. Bei Interesse könnten landwirtschaftliche Flächen wieder in Nutzung genommen werden, moderate Entwässerung durch kleine Gräben mit der Regeneration wechselfeuchten Grünlandes wäre aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Sollte kein Interesse bestehen, sind **Pflegemaßnahmen** in Form einer Mahd, auch abschnittsweise im Turnus von 5 Jahren, mit Abfuhr des Mähguts oder zumindest durch Beseitigung aufkommender Gehölze durchzuführen. Die Pflegeschnitte könnten von interessierten Landwirten, Verbänden, der Kommune oder über andere Träger organisiert und durchgeführt werden.

## 5.2. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen

### 5.2.1. Beibehaltung der Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Innerhalb der Abgrenzung des grünlanddominierten Gebiets unterliegen 0,63 ha der **Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft**. Die Fläche ist mit dem **Maßnahmengcode 16.02.** auf der Karte dargestellt. Änderungen der Bewirtschaftung werden nicht vorgeschlagen. Nach Hiebreife sollten für die weitere Nutzung standortgerechte Baumarten vorgesehen werden.

Für die fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässerabschnitte einschließlich der größeren Gräben von rd. 2,23 ha (Gewässer/Grabenparzelle und Ufer) ist im Rahmen der **Ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Nutzung** die Bewirtschaftung und Pflege über den noch zu erstellenden Hegeplan zu regeln. Diese Bereiche sind auf den Karten mit dem **Maßnahmengcode 16.03.** belegt.

Hier gilt es auch die Habitatansprüche des Europäischen Flusskrebse (*Astacus astacus*), einer nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützten Art, zu berücksichtigen, die durch Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes (Sedimenteintrag durch oberhalb liegende Fischteiche) beeinträchtigt sind.

Standortgerechte Gehölze entlang von Straßen, Böschungen, angrenzenden Waldbereichen und Brachflächen sind durch extensiven bedarfsorientierten Rückschnitt zu erhalten. Die rd. 1,80 ha großen Bereiche sind mit dem **Maßnahmengcode 12.01.03.** in der Karte „**Gehölzpflege**“ dargestellt.

Anderweitig genutzte oder nicht genutzte Flächen, wie Verkehrsflächen, Siedlungsflächen, Freizeitanlagen, Deponien usw. sind auf der Karte „**Sonstige**“ mit dem **Maßnahmengcode 16.04.** dargestellt. Zu den rd. 9,76 ha großen Flächen werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

## 6. Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen Ackernutzung außerhalb von LRT-Flächen und Anhang II-Arten	1	ja	ha	12,38	01-12	2011
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung außerhalb von LRT-Flächen und Anhang II-Arten	1	ja	ha	0,63	01-12	2011
Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Nutzung außerhalb von Lebensraumtypen und Anhang II-Arten in Abstimmung mit dem Hegeplan	1	ja	ha	2,23	01-12	2011
Gehölzpflege	12.01.03.	Pflege von Gehölzen trockener bis nasser Standorte	Extensive Pflege der Gehölze durch gelegentlichen Schnitt	6	nein	ha	1,80	01-12	2011
Pflegemaßnahmen	12.01.	Pflege bracher Grünlandflächen	Offenhaltung bracher Grünlandflächen; Mahd in 5-jährigem Turnus, Abfuhr des Mähgutes	6	nein	ha	8,91	01-12	2011
Sonstige	16.04 .	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung	Beibehaltung der derzeitigen außerlandwirtschaftlichen Nutzung (als Straßen, Wege, Gräben, Freizeitanlagen, Siedlung usw.)	6	ja	ha	9,76	01-12	2011
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensive Grünlandnutzung auf Flächen außerhalb LRT	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen Grünlandnutzung außerhalb von LRT-Flächen und Anhang II-Arten durch extensive Mahd oder Beweidung	5	ja	ha	7,73	01-12	2011
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd der Grünlandbereiche	Erhalt des günstigen EZ A od. B der Grünland-LRT durch ein- bis zweischürige Mahd; 1. Schnitt nicht vor dem 15. 06., 2. Nutzung ab 6 Wochen nach der 1. Nutzung als Mahd oder Beweidung, keine Düngung, keine Pferdebeweidung	2	ja	ha	61,92	01-12	2012
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd der Grünlandbereiche	Wiederherstellung des EZ B der Grünland-LRT durch ein- bis zweischürige Mahd; 1. Schnitt nicht vor dem 15. 06., 2. Nutzung ab 6 Wochen nach der 1. Nutzung als Mahd oder Beweidung, keine Düngung, keine Pferdebeweidung	3	ja	ha	32,73	01-12	2012
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensive Grünlandnutzung auf Flächen mit LRT	Wiederherstellung des EZ B der Grünland-LRT oder Erhalt der Habitate von Anhang-Arten durch extensive Mahd oder Beweidung	3	ja	ha	12,23	01-12	2012
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe)	01.02.01.06.	Ein- bis zweischürige Mahd mit Artenschutzvorgaben	Erhalt des günstigen EZ B der Grünland-Habitate des Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Mahd zw. 01. u. 30. 06. (zeitversetzt auf versch. Flächen), 2. Nutzung als Mahd od. Beweidung nach dem 01.09., keine Düngung, keine Pferdebeweidung	2	ja	ha	4,96	01-12	2012
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe)	01.02.01.06.	Ein bis zweischürige Mahd mit Artenschutzvorgaben	Wiederherstellung des günstigen EZ B der Grünland-Habitate des Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Mahd zw. 01. u. 30. 06. (zeitversetzt auf versch. Flächen), 2. Nutzung als Mahd od. Beweidung nach dem 01.09., keine Düngung, keine Pferdebeweidung	3	ja	ha	10,38	01-12	2012
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensive Grünlandnutzung auf Grünlandflächen mit LRT oder Anhang-Arten	Erhalt des günstigen EZ B und/oder der Habitate der Anhang II-Arten durch extensive Mahd oder Beweidung	2	ja	ha	5,73	01-12	2012

## 7. Literatur

Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR (GÖLF 2003): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Struthwiesen bei Großaltenstädten“. Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen

Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR (GÖLF 2010): Neufassung der Karte 8 aus der FFH-Grunddatenerhebung: „Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“

Bundesamt für Naturschutz (BfN 2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie. Website BfN

Deutscher Wetterdienst (1981): Das Klima von Hessen. Offenbach

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hess. Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz – FG 34 Gießen, (HDLGN 2004), Standarddatenbogenauszug zur FFH-Gebietsabgrenzung. Gießen

Hessisches Fischereigesetz – (HFischG) vom 19.12.1990, i. d. Gültigkeit. v. 27.10.2005-31.12.2010. Wiesbaden

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hess. Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. v. 04.12.2006, Wiesbaden

Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1976): Geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300 000. Wiesbaden

Hess. Min. f. Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz (HMULV 2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, Anlage 3a, Erhaltungsziel für FFH-Gebiet 5316-306 Struthwiesen bei Großaltenstädten“, Wiesbaden

Klausing, O (1974): Die Naturräume Hessens. Mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. Wiesbaden

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

Schnittler, P, et. al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Art. 11 u. 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte d. Landesamtes f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

Ssymank, A., Hauke, U. Rückriem, C. und Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets-System NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora-Habitat- Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg

## Anhang

Die im vorstehenden Planungsjournal festgelegten Maßnahmen sind auf folgenden Maßnahmenkarten grafisch dargestellt.

- ✚ NATUREG-Maßnahmenplan
- ✚ Naturverträgliche Grünlandnutzung: extensive Nutzung als Mahd oder Beweidung
- ✚ Zweischürige Mahd; 1. Nutzung als Mahd nach dem 15.06., 2. Nutzung als Mahd oder Beweidung ab 6 Wo. n. 1. Nutzung, keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- ✚ Mahd mit besonderen Vorgaben: Ein- bis zweischürige Mahd; 1. Mahd zw. 01. u. 30. 6., zeitlich gestaffelt, 2. Nutzung als Mahd oder Beweidung ab 01. 09., keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- ✚ Pflegemaßnahmen: Pflege bracher Grünlandflächen
- ✚ Gehölzpflege
- ✚ Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Acker)
- ✚ Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- ✚ Ordnungsgemäße Fischerei
- ✚ Sonstige: Beibehaltung der Nutzung

# NATUREG-Maßnahmenplan



Titel		<b>Struthwiesen bei Großaltenstädten</b>		
Inhalt		Naturverträgliche Grünlandnutzung: extensive Nutzung als Mahd oder Beweidung Maßnahmencode 01.02.		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	17.11.2010	Maßstab	1 : 8600
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



Titel		<b>Struthwiesen bei Großaltenstädten</b>		
Inhalt		Zweischürige Mahd: 1. Schnitt nach 15.06., 2. Nutzung als Mahd oder Beweidung ab 6. Wo nach 1. Nutzung Maßnahmencode 01.02.01.02.		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	17.11.2010	Maßstab	1 : 8600
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



<b>Titel</b>	Struthwiesen bei Großaltenstädten			
<b>Inhalt</b>	Pflegemaßnahmen: Offenhaltung bracher Grünlandflächen Maßnahmencode 12.01.			
<b>Institution</b>	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum			
<b>Bearbeiter</b>	<b>Datum</b>	17.11.2010	<b>Maßstab</b>	1 : 8600
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



Titel	Struthwiesen bei Großaltenstädten			
Inhalt	Mahn mit besonderen Vorgaben: 1. Schnitt zw. 01. u. 30.06., zeitlich gestaffelt, 2. Nutzung als Mahd od. Beweidung ab 01.09. Maßnahmcocode 01.02.01.06.			
				
Institution	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum			
Bearbeiter	Datum	17.11.2010	Maßstab	1 : 8600
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



Titel **Struthwiesen bei Großaltenstädten**



Inhalt **Gehölzpflege:  
bedarfsorientierter Rückschnitt der Gehölze  
Maßnahmencode 12.01.03.**

Institution **Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Abteilung für den ländlichen Raum**

Bearbeiter \_\_\_\_\_ Datum **17.11.2010** Maßstab **1 : 14000**

Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010



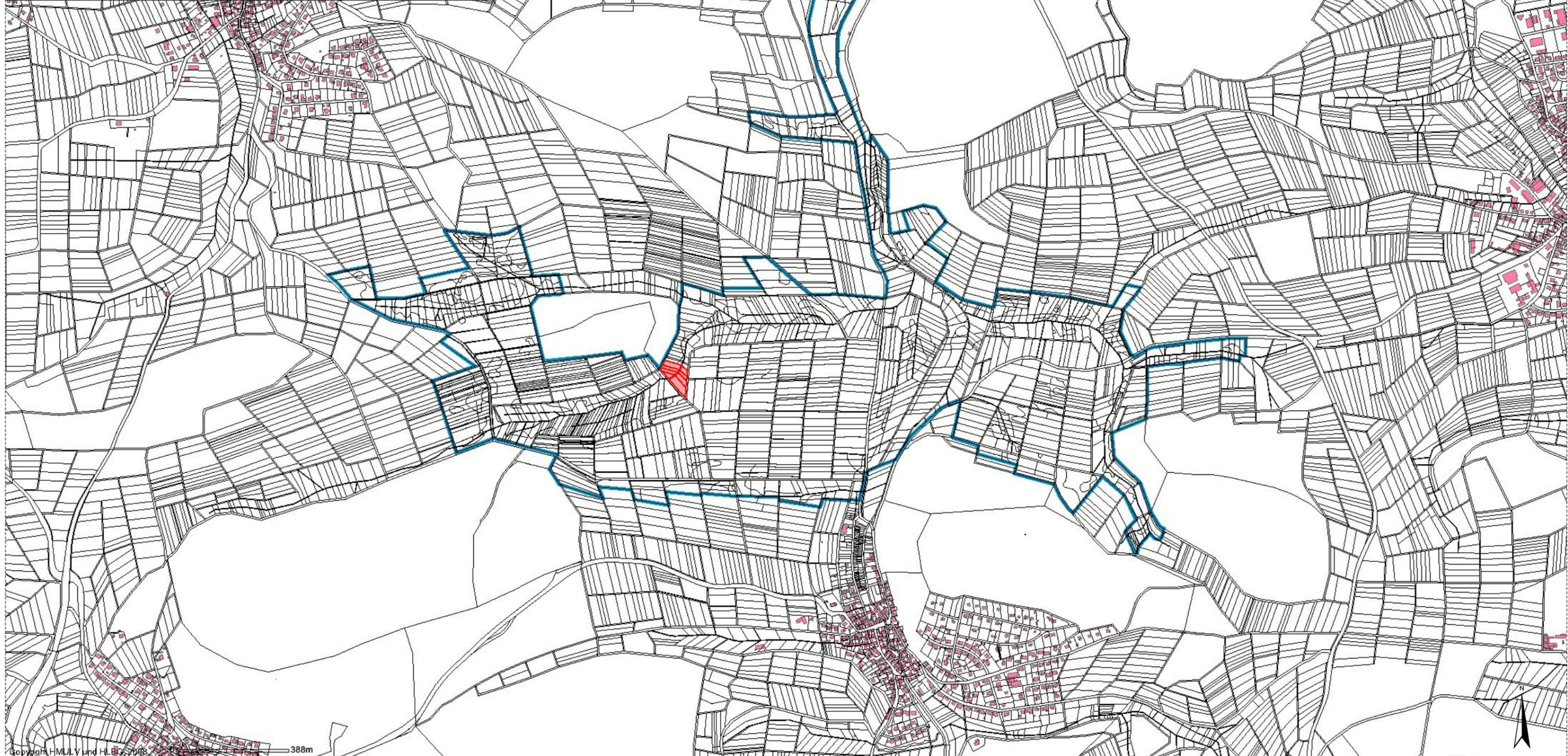
Titel		Struthwiesen bei Großaltenstädten		
Inhalt		Ordnungsgemäße Landwirtschaft Maßnahmencode 16.01.		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	17.11.2010	Maßstab	1 : 8600
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



Titel		<b>Struthwiesen bei Großaltenstädten</b>			
Inhalt		Ordnungsgemäße Fischerei Maßnahmencode 16.03.			
Institution					
Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum					
Bearbeiter		Datum	17.11.2010	Maßstab	1 : 8600
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>					



Titel	Struthwiesen bei Großaltenstädten			
Inhalt	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft Maßnahmencode 16.02.			
Institution	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum			
Bearbeiter	Datum	17.11.2010	Maßstab	1 : 14000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



<b>Titel</b>	Struthwiesen bei Großaltenstädten		
<b>Inhalt</b>	Sonstige: Beibehaltung der Nutzung Maßnahmencode 16.04.		
<b>Institution</b>	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
<b>Bearbeiter</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab</b>	
	17.11.2010	1 : 8600	
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>			

